

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 2. September 2026

**2026/205 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Reglement Ordnungsbussen, Anpassung aufgrund der Verfügung des Statthalteramtes, Genehmigung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Änderungen im Reglement Ordnungsbussen (502.2) vom 3. Juni 2026 bzw. 2. September 2026 werden genehmigt.
2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, den Ordnungsbussentarif dem Statthalteramt zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Statthalteramt Hinwil (wolfgang.harder@ji.zh.ch)
 - Gemeinderat Gossau ZH (info@gossau-zh.ch)
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Bereichsleiter Stadtpolizei
 - Rechtskonsulentin (Nachführung systematische Rechtssammlung)
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 9. März 2026 hat das Parlament die Totalrevision der Polizeiverordnung genehmigt und nach Ablauf der Rekursfrist der Stadtrat die neue Polizeiverordnung am 3. Juni 2026 (mit Gültigkeit ab 1. August 2026) in Kraft gesetzt. Mit gleichnamigem Beschluss hat der Stadtrat auch die Neufassung des Reglements Ordnungsbussen genehmigt. In Bezug auf den materiellen Inhalt des neuen Reglements Ordnungsbussen und des Tarifes erfolgte bereits zu einem frühen Zeitpunkt die mündliche Absprache mit dem Statthalteramt.

Mit Verfügung vom 9. Juli 2026 hat das Statthalteramt des Bezirks Hinwil, gestützt auf § 175 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), den Ordnungsbussentarif genehmigt. Dabei hat der Statthalter festgesetzt, dass Ziffer 11 des Ordnungsbussentarifes zu ungenau sei, weil der Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der Polizeiverordnung fehle und daher nicht genehmigungsfähig sei. Im Übrigen wurde der Ordnungsbussentarif vollumfänglich genehmigt.

Im vorliegenden Reglement Ordnungsbussen wurden folgende Ziffern (kursiv) angepasst.

- Ziff. 9: Gefährden oder übermässiges Belästigen von Drittpersonen *durch Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen etc.* (Art. 14 Abs 1). Grund. Präzisierung.

- Ziff. 11: Verursachung von vermeidbarem oder verhinderbarem Lärm (*Art. 17 Abs. 1*). Grund: Hinweis auf Artikel hat gefehlt.

Erwägungen

Der Stadtrat ist mit den Anpassungen im Reglement Ordnungsbussen einverstanden.

Akten für das Parlament

- Beschluss des Stadtrates vom 3. Juni 2026
- Verfügung des Statthalteramts des Bezirks Hinwil vom 9. Juli 2026
- Reglement Ordnungsbussen vom 16. September 2026 (Überarbeitungsmodus)
- Reglement Ordnungsbussen vom 16. September 2026

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin